



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **4. und 5. Juli 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfall-dienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **4. und 5. Juli 2020** unter Telefon **08321/6190700**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 4. Juli 2020: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060
am 5. Juli 2020: Alpenland Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

Oberstdorf, Fischen:
am 4. Juli 2020: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740
am 5. Juli 2020: Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:
am 4. Juli 2020: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 5. Juli 2020: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 4. Juli 2020: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 5. Juli 2020: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 4. Juli 2020: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71-73, Telefon 0831/592020
am 5. Juli 2020: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung
Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22.06.2020, (Bpl.Nr. 0171/20), Herrn Florian Karg, Am Pfannenstiel 3, 87541 Bad Hindelang, den Neubau einer Alphütte in 87541 Bad Hindelang, (Fl.Nr. 4828), Gemarkung Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung 51-177
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

geg.: Michael Läufe
Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang eingesehen werden.

Michael Läufe 21-175

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Altstädten-Süd“ Antragsteller: Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.06.2020 (AZ: SG 22.3-641/SN-006/20) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Altstädten-Süd“ in das Grundwasser erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde

das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzliche ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp
Die genehmigten Planunterlagen können in der Zeit vom 09.07. bis einschließlich 24.07.2020 im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoß, während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.
Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Sonthofen, 23.06.2020
STADT SONTHOFEN
gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-176

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Zustellende Behörde: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, Telefon: 08321/8008-111, Telefax: 08321/8008-50, E-Mail: armin.strele@blaichach.de

Zustelladresse: Herr Franz Czernich, zuletzt wohnhaft in: Illerstraße 27, 87544 Blaichach.

Der derzeitige Aufenthalt des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG des Bescheides v. 24.06.2020, Az.: I/1/Str., zum Vollzug des Passgesetzes (PassG).

Der o.g. Bescheid wird gemäß Art. 41 BayVwVfG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der o.g. Bescheid liegt im Passamt der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, Zimmer-Nr. 1, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Hinweis: Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Bekanntmachung des AELF Kempten Abstimmung der Managementplan-Entwürfe „Hoher Ifen und Piesenkopfmoore“

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kempten bietet für alle Interessierten eine Beteiligung/Abstimmung zur Erarbeitung der Natura 2000 Managementpläne „Hoher Ifen und Piesenkopfmoore“ an.

Die zusammen 4.533 Hektar umfassenden Natura 2000 Gebiete sind aufgrund der sehr einzigartigen Strukturvielfalt eine absolute Seltenheit für Bayern. Durch die Kombination von markantem Bergmassiv aus hartem Schratzenkalk bis hin zu einer komplex verzahnten Moorlandschaft finden sich in den Gebieten seltene Lebensraumtypen und Arten. Solche umfassende, störungsarme und hochwertige Lebensraumkomplexe sind in Europa nur noch sehr vereinzelt anzutreffen und stellen daher eine absolute Besonderheit dar.
Die FFH-Gebiete „Hoher Ifen“ und „Piesenkopfmoore“ sowie das SPA-Gebiet „Hoher Ifen und Piesenkopf“ sind ein Teil des europaweiten Biotopverbundnetzes „Natura 2000“. Hauptziele von „Natura 2000“ sind der Erhalt unseres heimischen Naturerbes, aber auch die Sicherung einer zukunftsfähigen sowie nachhaltigen Landnutzung durch die Landwirte und Waldbesitzer. Diese haben über Generationen hinweg maßgeblich in vielen Gebieten durch einen verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang mit der Natur zum jetzigen guten Erhaltungszustand der Gebiete beigetragen.
Die Natura 2000 Gebiete wurden in den vergangenen Jahren von Experten kartiert, inventarisiert und bewertet. Die Ergebnisse wurden in **einem nur für Behörden verbindlichen** Managementplan zusammengefasst, dessen Entwurf wir vorstellen wollen.
Wegen der Coronavirus-Pandemie und der geltenden Bestimmungen sind Abstimmungstermine und „Runde Tische“ derzeit leider nicht möglich. Daher kann eine Abstimmung mit den Betroffenen, allen voran den Grundbesitzern, den Bewirtschaftern, den Kommunen und der interessierten Öffentlichkeit derzeit nur auf digitalem Wege erfolgen.
Die Managementplan-Entwürfe werden deswegen auf der Homepage der Regierung von Schwaben zum Download eingestellt und stehen Ihnen unter folgender Adresse in Form von Karten, Texten und weiteren Informationen zur Verfügung:

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Bereich_„Umwelt,_Gesundheit_und_Verbraucherschutz_Unterpunkt_Natura_2000

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Managementpläne am Landratsamt Sonthofen in gedruckter Form einzusehen. Hierzu ist vorab eine Anmeldung bei Frau Künstler (Tel.: 08321/612402) erforderlich.

Anregungen und Änderungswünsche können bis **28. August** per E-Mail oder per Post an folgende Adresse übermittelt werden:

E-Mail: mathias.burghard@aelf-ke.bayern.de
Postanschrift: AELF Kempten, Kemptener Straße 39, 87509 Immenstadt i. Allgäu

Für Nachfragen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte informieren Sie ggf. auch Ihre Bewirtschafter und Pächter der Flächen. Der Managementplan ist **nur für Behörden verbindlich**, das Verschlechterungsverbot gilt jedoch für alle Beteiligten.
Wir weisen nochmals darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen nur mit Zustimmung der Grundeigentümer umgesetzt werden und freiwillig sind. Gerne möchten wir Sie jedoch bei der späteren Umsetzung des Managementplans begleiten und durch Beratungen und Fördermittel unterstützen.

Die rechtliche Grundlage zur Ausweisung und Kartierung des Gebietes sowie zur Aufstellung des Managementplans stellt § 32 Abs. 3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) dar.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandsatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Dietmannsried (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19, Art. 47 Abs. 6, Art. 31 Abs.1 Satz 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – Bay RS 2020-1-1-I folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Dietmannsried.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Dietmannsried.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitglieds-gemeinde Dietmannsried geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulver-bandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bür-germeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- Euro. Er erhält kein Sitzungsgeld.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätig-keit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von 30,- Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 30,- Euro je Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbands-versammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungs-ausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung) vom 06. Juni 2014 außer Kraft.

Dietmannsried, den 19.06.2020

gez.: Werner Endres, Schulverbandsvorsitzender 51-179

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 18.06.2020, (Bpl. Nr. 0429/20), Dominik Schweiger, Hermann-von-Barth-Straße 52, 87435 Kempten (Allgäu), Nutzungsänderung von einer Arztpraxis zu zwei Wohneinheiten Freibadstraße 5 in Sonthofen, (Fl.Nr. 733), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zuge-lassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informatio-nen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padtra

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Nicole Padtra 21-180

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

2. Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Oberstdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeord-nung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020:

§ 1

§ 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung vom 30.01.2020 in der Fassung der Nach-tragshaushaltssatzung vom 20.02.2020 wird wie folgt geändert:
„Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Sportstätten wird auf 39.900.000 Euro festgesetzt.“

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Oberstdorf, 22.06.2020
MARKT OBERSTDORF
gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-181

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;

Antrag der Firma Kies- und Transportbetonwerk Kolbeck e.K. auf Ertei-lung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung zum Betrieb der Erdaus-hubdeponie (Wiederverfüllung der Kiesgrube) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1578/8 (TF) Gemarkung Schratzenbach, Markt Dietmannsried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Kies- und Transportbetonwerk Kolbeck e.K beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Erteilung einer abfallrechtlichen Plange-nehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erdaushubdeponie (Wiederverfüllung der Kiesgrube) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1578/8 (TF) Gemarkung Schratzenbach, Markt Dietmannsried. Das Verfüllvol-lumen beträgt ca. 194.000 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeits-prüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nach-teiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflan-zen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträch-tigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund der Lage im Außenbereich nicht zu erwarten. Das Vorhaben grenzt an eine bestehende Kiesgrube an.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Evelyn Stadler Az.: SG 22.1-176/4.1-127 Sta 22.1-182

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):
Antrag der Firma Leonhard und Rosmarie Gabler GbR, Vockenthal 5, 87463 Dietmannsried, auf Änderung der Rekultivierungsplanung und Zusammenführung der einzelnen abfallrechtlichen Plangenehmigungen zum Betrieb der Erdaushubdeponien (Verfüllung der ehemaligen Kies-gruben) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1084/2 (TF), 1085/33, 1085/36, 1085/37, 1085/23 und 1085/6, Gmkg. Schratzenbach, Markt Dietmannsried.

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Leonhard und Rosmarie Gabler GbR beantragte beim Land-ratsamt Oberallgäu die abfallrechtliche Plangenehmigung zur Änderung der Rekultivierungsplanung und Zusammenführung der einzelnen abfall-rechtlichen Plangenehmigungen zum Betrieb der Erdaushubdeponien (Verfüllung der ehemaligen Kiesgruben) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1084/2 (TF), 1085/33, 1085/36, 1085/37, 1085/23 und 1085/6, Gmkg. Schratzenbach, Markt Dietmannsried.

Gleichzeitig wird die Verlängerung des Gesamtvorhabens um 15 Jahre beantragt. Das restliche Verfüllvolumen beträgt insgesamt noch ca. 148.000 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes –KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allge-meinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-keitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich bei der Fläche um eine ehemalige Kiesgrube handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Depo-niebetriebs sind weiterhin nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Evelyn Stadler Az.: SG 22.1-176/4.1-71 Sta 22.1-183

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu beschließt die

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 3 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

§ 2 Steuergegenstand

Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Stadt Immenstadt i. Allgäu, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere die Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohneigentumschaft nicht entgegen. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Sowie Almen und Berghütten.

§ 3 Steuerbefreiungen

- Von den in § 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei
1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
 2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen,
 3. aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-) Ausbildung oder ihres Studiums geteilte Nebenwohnungen von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren eheliche Wohnungen sich in einer anderen Gemeinde befinden.

§ 4 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat (Inhaber einer Zweitwohnung).

(2) Haben mehrere steuerpflichtige Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund eines Vertrages nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die
 - im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen,
 - dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind oder
 - ungenutzt sind,
 ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6 Steuersatz

- 1) Die Jahressteuer beträgt 20 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, Almen und Berghütten nach § 2 beträgt die Steuer 138,- €.
- 2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber im Veranlagungszeitraum von
 - a) bis zu 4 Wochen 25 v.H.
 - b) bis zu 6 Wochen 50 v.H.
 - c) bis zu 8 Wochen 75 v.H.
 der Sätze nach Absatz 1.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. Tritt die Zweitwohneigentumschaft erst nach dem 01.01. ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige das Innehaben der Zweitwohnung beendet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung

- (1) Die Stadt setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres eintritt bzw. endet – für den Rest bzw. einen Teil des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, so lange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05. und 15.08. und 15.11. zu entrichten. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (3) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.
- (4) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Immenstadt i. Allgäu – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz i.V.m. dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über diese Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der für die Steuerbemessung nach § 4 maßgeblichen Umstände, insbesondere des Mietaufwandes, eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt abzugeben.
- (3) Die nach dem Formblatt der Stadt Immenstadt zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge oder Mietbescheinigungen, nachzuweisen. Die Stadt kann weitere Nachweise anfordern.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung (AO).

§ 12 Kleinbetragsregelung

Eine Festsetzung oder Änderung der Steuer unterbleibt, wenn sie einen Betrag von 10,- Euro nicht überschreitet.

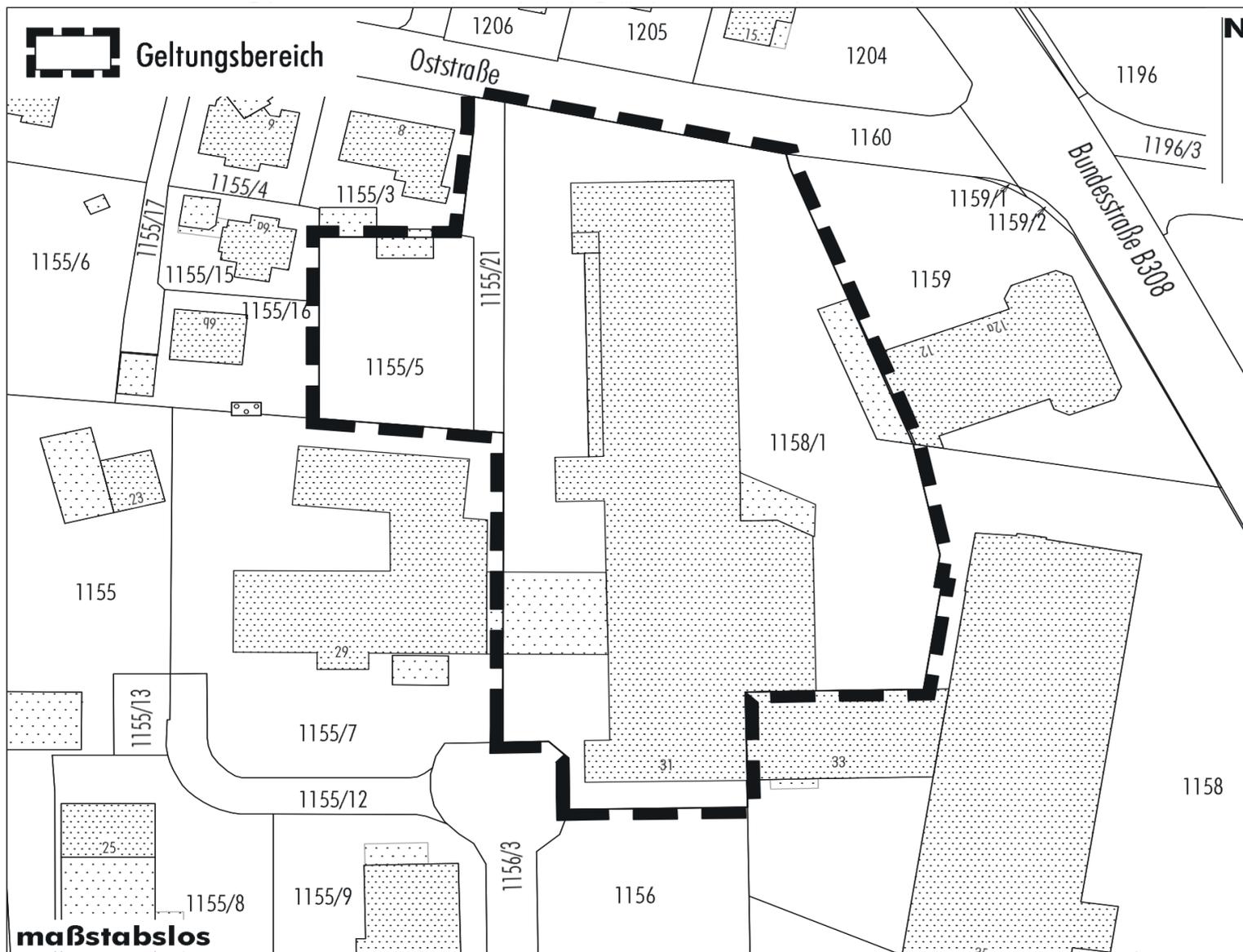
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU, 25.06.2020

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-185



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sontra“; Unterrichtung der Öffentlichkeit;

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 24.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sontra“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sontra“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nm. 1155/5, 1155/21 und 1158/1.

Erfordernis der Planung:

- Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung eines bestehenden Sportfachmarktes innerhalb des Gewerbegebietes „SONTRA-Gewerbestraße“ zur Deckung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung

Ziele der Planung:

- Stärkung des gewerblichen Standortes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit kann sich jedoch im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Zimmer Nr.: 44 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und sich bis zum **17.07.2020** zur Planung äußern. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses eingeholt werden.

Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte, ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB falls notwendig angepasst.

Sonthofen, 18.06.2020

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-184

Bevölkerungsstand am 31.12.2019

Gemeinde	Landkreis Oberallgäu	Schwaben Einwohner
insgesamt		10 149
09780112	Altusried, M	5 176
09780123	Bad Hindelang, M	366
09780113	Balderschwang	2 939
09780114	Betzgau	5 818
09780115	Blaichach	1 135
09780116	Bolsterlang	4 157
09780117	Buchenberg, M	3 301
09780118	Burgberg i. Allgäu	8 260
09780119	Dietmannsried, M	7 244
09780120	Durach	3 194
09780121	Fischen i. Allgäu	3 814
09780122	Haldenwang	14 314
09780124	Immenstadt i. Allgäu, St	3 439
09780125	Lauben	1 442
09780127	Missen-Wilhams	1 010
09780131	Obermaiselstein	7 822
09780132	Oberstaufen, M	9 696
09780133	Oberstdorf, M	2 068
09780134	Ofterschwang	4 706
09780128	Oy-Mittelberg	4 458
09780137	Rettenberg	21 619
09780139	Sonthofen, St	4 949
09780140	Sulzberg, M	9 482
09780143	Waltenhofen	5 328
09780144	Weitnau, M	2 516
09780145	Wertach, M	5 039
09780146	Wiggensbach, M	2 567
09780147	Wildpoldsried	156 008
	zusammen	32-174

Einladung

zur 1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 07.07.2020 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept - Vorstellung der Ergebnisse und Beschlussfassung
3. Behandlung von Anträgen
4. Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-186



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
 Telefax 08321/612-350
 buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Service-Telefon 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
 Telefax 0831/252518-30
 buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkennezeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren